

Blickwinkel Tarif



Mutterschutzzeiten sind bei der VBL zu berücksichtigen

Nach der alten Rechtslage wurden für **Mutterschutzzeiten ab dem 18.03.1990** keine Umlagen durch den Arbeitgeber gezahlt, mit der Folge, dass die Zeiten des Mutterschutzes bei der Wartezeitberechnung keine Berücksichtigung fanden.

Die VBL nimmt als Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahr. Ihre Satzung ist daher an die Beachtung des Gleichheitsgrundrechts gebunden. Die in der Satzung geregelte Nichtanrechnung von Mutterschutzzeiten als Umlagemonate für die Zusatzversorgung der VBL stellt eine Ungleichbehandlung von Müttern dar.

Laut Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes, 1 BvR 1409/10, ist dies ein Verstoß gegen das geschlechtsbezogene Diskriminierungsgebot.

! Wichtig: Antrag stellen !

Da die VBL entweder über keine oder nur spärliche Daten über die Mutterschutzzeiten verfügt, müssen versicherte Mütter für die Vergangenheit einen Antrag stellen.

Entsprechend vorgefertigte Anträge an die Versorgungsanstalt und die Dienststelle sind abzurufen unter:

<http://www.gdp.de/gdp/gdpbay.nsf/id/Mutterschutz>

Bei Rückfragen wendet Euch bitte an Eure GdP-Vertreter.

20.07.2011
BGV/ KGV